



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JULI 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Steuerzahler müssen gegenüber dem Finanzamt umfangreiche Angaben machen. Selbstständige, Gewerbetreibende und Unternehmer werden darüber hinaus vom Finanzamt durch Betriebsprüfungen, Sonderprüfungen und sog. „Nachschauen“ kontrolliert. Das Finanzamt hat jedoch eine Reihe weiterer Informationsmöglichkeiten. Zu Beginn unserer heutigen Mandanteninformation wollen wir Sie hierüber informieren:

Meldepflichten von Notaren

Falls Grundstücke oder Grundstücksrechte veräußert werden, so muss der Notar eine Kopie des Kaufvertrages an das Finanzamt schicken. Dies geschieht in erster Linie, damit die Grunderwerbsteuer festgesetzt werden kann. Gleichzeitig werden die Grundstückskaufverträge jedoch auch an die zuständigen Veranlagungsstellen geschickt. Dort wird geprüft, ob der Kauf des Grundstücks zu steuerpflichtigen Einnahmen, etwa als Spekulationsgewinn, führt. Weiterhin kennt das Finanzamt hierdurch die Herkunft und die Verwendung von gezahlten Kaufpreisen. Ferner melden Notare die Übertragung von GmbH-Anteilen und die Übertragung von Anteilen an eine Personengesellschaft, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört. Weitere Meldepflichten gibt es bei Erbschaften, Erbauseinandersetzungen und Schenkungen.

Kontrollmitteilungen bei geprüften Unternehmen

Bei einer Betriebsprüfung wird nicht nur das Unternehmen selbst geprüft. Es werden auch Kontrollmitteilungen gefertigt. Dies ist immer dann der Fall, wenn größere Beträge in bar oder per Scheck gezahlt werden. Durch eine Mitteilung für das Finanzamt des Zahlungsempfängers wird die nächste Betriebsprüfung in die Lage versetzt, zu kontrollieren, ob die Einnahmen ordnungsgemäß erfasst wurden. Doch nicht nur Bargeld, sondern auch der Bezug von Waren kann kontrolliert und mitgeteilt werden.

Neben den Barzahlungen interessiert sich das Finanzamt auch für den Bezug von Waren, die bei Herstellern und Großhändlern zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung erworben wurden. Anhand der Einkünfte versucht das Finanzamt nachzukalkulieren, ob die Umsätze vollständig erklärt wurden. Es sind Fälle bekannt, in denen Unternehmer daher nur einen Teil ihrer Waren beim Großhändler auf Rechnung und über ihr Kundenkonto bezahlt haben und einen weiteren Teil „anonym“ und gegen Barzahlung. Doch auch diese „Masche“ ist der Finanzverwaltung bekannt und sie nimmt die Barverkäufe besonders unter die Lupe.

Spektakulär ist derzeit der Fall von Winzern aus dem süddeutschen Raum, die einen Teil ihrer Korken „schwarz“ bezogen haben. Dies kam bei einer Prüfung beim Lieferanten heraus, was zu mehreren Strafverfah-

ren und Mehrsteuern in Millionenhöhe bei verschiedenen Winzern führte. Ähnlich wie die Weinkorken geben Verpackungsmaterial (Pizzaschachteln, Wurstpappen, Plastiktüten) oder bestimmte Verbrauchsstoffe (Senf, Ketchup, Zuckertüten, Rechnungsblocks, Eintrittskarten, Bons, Quittungsblocks usw.) dem Finanzamt Hinweise darauf, wie hoch der Umsatz gewesen sein könnte.

Aufgrund von Erfahrungswerten, betrieblichen Unterlagen (Preislisten, Speisekarten, Ausgangsrechnungen, Kalkulationen) versucht das Finanzamt dann anhand der Einkäufe den Umsatz für einen bestimmten Zeitraum zu ermitteln. Sollte in Ihrem Betrieb der Verbrauch an solchen Stoffen aus außergewöhnlichen Gründen sehr hoch sein oder sollten Ihnen einmal größere Mengen solcher Verbrauchsmaterialien durch Verderb, Beschädigung oder Diebstahl abhandengekommen sein, so sollten Sie dies rechtzeitig dokumentieren, damit es bei einer späteren Betriebsprüfung nicht zu Beweisproblemen kommt.

Häusliches Arbeitszimmer

Wer an seinem Arbeitsplatz kein Büro zur Verfügung hat und das Arbeitszimmer den qualitativen Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit darstellt, kann mit verschiedenen weiteren Einschränkungen die Kosten hierfür vollumfänglich steuerlich geltend machen. Stellt das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit dar, ist der Abzug pro Kalenderjahr auf 1.250 € begrenzt. Voraussetzung in beiden Fällen ist jedoch, dass der Raum fast ausschließlich (mindestens 90 %) beruflich genutzt wird. Ferner muss es sich um einen abgeschlossenen Raum handeln. Eine „Arbeitsecke“ im Wohnzimmer wird vom Finanzamt nicht als häusliches Arbeitszimmer anerkannt. Unabhängig hiervon können jedoch Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich der beruflichen Arbeit dienen, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten angesetzt werden. Hierzu gehören z. B. Schreibtische, Schreibtischstühle, Computer, Aktenschränke, Tresore usw. Auch wenn das häusliche Arbeitszimmer vom Finanzamt nicht anerkannt wird, können diese Kosten geltend gemacht werden.

Nutzen Sie im eigenen Haus oder auf dem eigenen Grundstück Räume als Werkstatt, Lager oder zum Abstellen des Firmenfahrzeuges, so können die anteiligen Grundstückskosten hierfür steuerlich geltend gemacht werden. Werden die Räume für Ihr eigenes Unterneh-

men genutzt, können Sie hierdurch zum steuerlichen Betriebsvermögen werden. Dies bedeutet, dass einerseits die anteiligen Grundstücksaufwendungen einschließlich der Abschreibung als Betriebsausgabe angesetzt werden und somit den Gewinn mindern. Andererseits können sich steuerliche Nachteile ergeben, wenn die betriebliche Nutzung endet oder das Grundstück einmal veräußert wird. Gerne beraten wir Sie zu allen Fragen rund um das häusliche Arbeitszimmer oder die betriebliche Nutzung privater Grundstücksteile in einem ausführlichen Beratungsgespräch.

Mindestlohn

Vor kurzem hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass es zulässig ist, Urlaub- oder Weihnachtsgeld zu Zwölfteln und monatlich auszuzahlen, so dass dieses auf den gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 8,50 € angerechnet werden kann. Arbeitgeber können somit erreichen, dass Sonderzahlungen in die Mindestlohnberechnung einbezogen werden. Dies gilt allerdings nicht für besondere Zuschläge (z. B. Erschwerniszuschläge, Zuschläge für Nachtarbeit usw.). Es gibt jedoch auch schlechte Nachrichten aus der Rechtsprechung. Der gesetzliche Mindestlohn ist nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes auch für Bereitschaftsdienste zu zahlen. Muss sich ein Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten, um bei Bedarf tätig zu werden, so handelt es sich hierbei um Arbeitszeiten, die mindestens mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten sind.

Firmenwagen

Die Überlassung eines Firmenwagens stellt nach wie vor eine interessante Form der Entlohnung dar. Für viele Arbeitnehmer ist es auch ein Imagegewinn, wenn sie neben ihrer Vergütung auch einen Firmenwagen erhalten oder einen ansonsten betrieblich genutzten Pkw auch für Privatfahrten nutzen dürfen. Allerdings unterliegt die Überlassung des Fahrzeuges sowohl der Einkommensteuer als auch der Sozialversicherung. Der Privatanteil kann durch ein Fahrtenbuch ermittelt werden. Dies ist jedoch in der Praxis sehr lästig. Ferner werden viele Fahrtenbücher vom Finanzamt aus formalen Gründen nicht anerkannt. Daher kann es für den Arbeitgeber günstiger sein, den Privatanteil von vorn herein nach der 1-Prozent-Methode zu ermitteln. Hierbei wird monatlich 1 Prozent des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil versteuert.

Nicht in allen Fällen möchte der Arbeitgeber die gesamte Privatnutzung des Fahrzeuges finanzieren. Arbeitnehmer müssen entsprechende Zuzahlungen leisten. Diese sollten jedoch so gestaltet werden, dass sie den geldwerten Vorteil mindern, den der Arbeitnehmer zu versteuern hat. Muss der Arbeitnehmer beispielsweise

den Treibstoff für private Fahrten selbst bezahlen, so hat dies leider keinen Einfluss auf die Versteuerung der Privatnutzung. Wenn dies gewünscht ist, muss der Arbeitnehmer (aus seinem Netto) monatliche Zahlungen an den Arbeitgeber leisten. Möglich sind monatliche Pauschalen oder bestimmte Beträge für privat gefahrene Kilometer. Die so ermittelten und an den Arbeitgeber gezahlten Beträge mindern somit den nach der 1-Prozent-Methode ermittelten Betrag. Wenn der Arbeitnehmer einen Teil der Anschaffungskosten des Fahrzeuges selbst trägt – z. B. weil er eine besondere Extraausstattung oder höhere Motorisierung wünscht – kann dieser Betrag im Jahr der Zahlung vom steuerpflichtigen geldwerten Vorteil abgezogen werden. Ein verbleibender Restbetrag kann im Folgejahr berücksichtigt werden.

Betriebsvermögen im Falle der Scheidung

Muss im Falle einer Scheidung zur Vermögensauseinandersetzung der Wert eines Betriebsvermögens oder eines GmbH-Anteils ermittelt werden, führt dies häufig zu Problemen. Der Ehegatte, der nicht selbst Unternehmer ist, neigt dazu, dass Betriebsvermögen zu hoch zu bewerten. Ein weiteres Problem besteht häufig darin, dass der Unternehmer nicht in der Lage ist, einen Teil seines Betriebsvermögens zu veräußern um einen Vermögensausgleich vornehmen zu können. Mit einem Ehevertrag können derartige Probleme im Vorfeld entweder vermieden oder zumindest begrenzt werden. Nach einem Urteil des hanseatischen OLG in Bremen darf in einem Ehevertrag z. B. geregelt werden, dass nach einer Trennung das Betriebsvermögen des einen Ehegatten nur mit dem Stand der Kapitalkonten berücksichtigt wird und der Firmenwert sowie stille Reserven unberücksichtigt bleiben. Nach der Rechtsprechung des BGH ist es grundsätzlich sogar möglich, das gesamte Betriebsvermögen vom Zugewinnausgleich auszunehmen. Vor diesem Hintergrund dürfte es rechtlich zulässig sein, das Betriebsvermögen betragsmäßig zu begrenzen oder eine für beide Seiten akzeptable Bewertungsmethode zu finden. Ggf. sollten Sie sich hierzu rechtlich beraten lassen. Soweit es um die Findung geeigneter Bewertungsmethoden geht, beraten wir Sie gerne.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.07.2016	10.08.2016
Umsatzsteuer	11.07.2016	10.08.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.07.2016	15.08.2016
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	08.07.2016	05.08.2016
Sozialversicherung	27.07.2016	28.08.2016

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.